

SATZUNG

der Gemeinde Oberried, Kreis Breisgau - Hochschwarzwald über den Teilbebauungsplan " P O C H E " , Ortsteil Hofsgrund

Der Gemeinderat hat am 24.09.96 den Teilbebauungsplan " P O C H E " unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
4. Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches sowie des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (DVO BauGB) vom 25.08.1987 (GBl. S. 329), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1993 (GBl. S. 629)
5. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770, ber. 1984 S. 519), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.07.1993 (GBl. S. 533)
6. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860)
- 7. Ortsbausatzung vom 23.06.1971**

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Abgrenzung im "Zeichnerischen Teil" des Bebauungsplanes.

Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1. dem "Zeichnerischen Teil" M 1:500
- 2. den Bebauungsvorschriften

vom 24. Sep. 1996
vom 24. Sep. 1996

Der Satzung beigefügt sind:

- 1. ein Übersichtsplan M 1:5.000
- 2. eine Begründung

vom 24. Sep. 1996

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Oberried, den 24. Sep. 1996



Der Bürgermeister

Anzeige bestätigt

Freiburg, den 23. Dez. 1996
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



bet. Breisacher
begl. Ramming

B e g r ü n d u n g

zum Teilbebauungsplan "Poche" der Gemeinde Oberried, Ortsteil Hofsgrund

1.0 Allgemeines

1.1. Erfordernis der Planaufstellung, bisheriger Planungsablauf

Aufgrund des Bedarfs Einheimischer an Wohnbauflächen im Ortsteil Hofsgrund hat der Gemeinderat am 16. April 1996 beschlossen, den Teilbebauungsplan "Poche" aufzustellen.

Im Teilort Hofsgrund stehen der Gemeinde keine bebaubaren Baugrundstücke mehr zur Verfügung. Sie sieht sich jedoch verpflichtet, insbesondere jungen Bürgern die Möglichkeit zu geben, mit dem Bau von Eigenheimen ortsansässig zu bleiben.

Im weiteren sind folgende Gründe maßgebend:

Beim Ausbau der K 4996 sind im westlichen Bereich des Plangebietes "Ortsmitte" Veränderungen entstanden, die einer Korrektur bedürfen.

Aufgrund von Abweichungen bei der Realisierung des Bebauungsplans "Ortsmitte" steht im übrigen eine Überarbeitung des gesamten Bebauungsplans "Ortsmitte" an. Der Bebauungsplan Ortsmitte wurde in den Jahren 1974 genehmigt. Der gesamte Ortsbereich Hofsgrund liegt im Landschaftsschutzgebiet Schauinsland. Für den Bebauungsplan Ortsmitte waren die Bestimmungen des ehemaligen Bundesbaugesetzes § 5 Abs. 6 zutreffend, wonach mit Inkrafttreten eines Bebauungsplans Regelungen des Landschaftsschutzes außer Kraft gesetzt wurden. Zu diesem Zeitpunkt waren die ursprünglich vorgesehenen Bauflächen auf den Grundstücken Lgb.Nr. 31 und 40 am südwestlichen Ortsausgang auf Betreiben der Höheren Naturschutzbehörde bereits aus dem Planungsgebiet herausgenommen worden. Somit sind diese Grundstücke bzw. Grundstücksteile, soweit sie im Bebauungsplan nicht als Verkehrsflächen bzw. Parkplätze ausgewiesen sind, im Landschaftsschutzgebiet verblieben.

Die Überarbeitung des Bebauungsplans "Ortsmitte" ist auch im Hinblick auf die derzeit im Verfahren befindliche Neuordnung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich.

Da sich die Gemeinde derzeit nur von den Grundstücken Lgb.-Nr. 31 und 40 Flächen sichern kann, und die ursprünglich vorgesehenen Parkplätze entfallen können, darüber hinaus keine neuen Erschließungsstraßen gebaut werden müssen, ist es folgerichtig, den Teilbereich "Poche" als qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen.

1.2 Lage des Plangebietes/Geltungsbereich

Die Planung für den Bereich "Poche" erstreckt sich teilweise auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Ortsmitte", beinhaltet jedoch gleichzeitig eine Erweiterung.

Das Verfahren, das zunächst auf drei Baugrundstücke beschränkt war, wurde bereits im Jahre 1990 eingeleitet. Seinerzeit hatte das Regierungspräsidium die Zustimmung für eine Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung in Aussicht gestellt.

1.3 Bezug zum Flächennutzungsplan

Auf der Grundlage der Planung 1990 wurde eine entsprechende Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Die jetzige Ausweitung des Baugebiets und damit die Abweichung vom Flächennutzungsplan ist vergleichsweise gering. Sie ist bedingt durch die Einbeziehung der Skiliftstation, die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zur Kreisstraße, die Ausweisung einer Grünzone und deren Sicherung als Freiraumfläche.

Die Abweichung kann somit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

2.0 Planung

2.1 Planungskonzeption

Mit der Zuordnung der Gebäude 1-4 zu der nördlich der Kreisstraße vorhandenen Bebauung entsteht ein baulicher Zusammenhang, der den Ortsbeginn vom Schauinsland her verdeutlichen soll.

Insgesamt soll der Gebietscharakter mit einer aufgelockerten Bebauung und einem weitgehend offenen Übergang in die freie Landschaft erhalten werden. Dazu gehört auch die Erhaltung und Sicherung von Freiflächen, die sich in die besiedelten Gebiete hineinerstrecken.

Die ausgewiesene landwirtschaftliche Fläche soll der Gründlandnutzung bzw. Weidewirtschaft dienen, hat aber auch gleichzeitig eine wichtige Funktion für den Skibetrieb.

2.2 Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung

Die Festsetzung der Nutzungsart orientiert sich zunächst an den Vorgaben des Flächennutzungsplans, der vorhandenen Bebauung aber auch an der künftigen Planungskonzeption.

Die obere Häusergruppe (Gebäude Nr. 1-4) ist als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Der untere Bereich mit Zimmerei, Bäckerei, Skiliftbetrieb und Wohngebäuden hat den Charakter eines Mischgebietes, das mit der Planung gesichert und gefördert werden soll.

Die Beschränkung der Wohnungszahl soll verhindern, daß durch die Schaffung vieler und kleiner Wohnungen in Mehrfamilienhäusern eine unerwünschte Umstrukturierung der dörflichen Eigenart des Ortes eintritt. Es soll damit sowohl die Wohnqualität gesichert aber auch der Generationswechsel berücksichtigt und für die Bauinteressenten eine Vermietungsmöglichkeit geschaffen werden.

Es sind Einzel- und Doppelhäuser zugelassen; Hausgruppen sind wegen erschwelter Erschließung und auch ortsgestalterischen Gründen nicht vorgesehen.

3.0 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Bebauung, die damit verbundene Bodenveränderung und -Versiegelung sowie durch die Veränderung des Landschaftsbildes hervorgerufen. Dabei ist im vorliegenden Fall die Lage im Landschaftsschutzgebiet besonders zu berücksichtigen.

Die Frage des Eingriffs/Ausgleichs gemäß § 8 a Naturschutzgesetz stellt sich aus der Sicht der Gemeinde hiermit wie folgt dar:

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan war der überwiegende Bereich des jetzigen Teilbebauungsplans "Poche" für eine Nutzung als Verkehrs- und Parkplatzfläche vorgesehen. Die jetzt vorgesehene Bebauung stellt einen geringeren Eingriff dar, soweit es die Veränderung des Bodens und des Naturhaushalts anbetrifft. Besonders schützenswerte oder eigenartige Naturgegebenheiten sind ansonsten im Baugebiet nicht betroffen. Die Biotop Nr. 202 und 329 werden nicht berührt; Auswirkungen, die von der Bebauung oder von den Biotopen ausgehen, sind nicht erkennbar. Es ist außerdem anzumerken,

daß keine neuen Erschließungsmaßnahmen für die Bebauung erforderlich werden. Desweiteren wird durch die aufgelockerte Bebauung, die sich unmittelbar an bereits besiedelte Gebiete mit Erschließungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen angliedert, sowie die Sicherung der sonstigen landwirtschaftlichen Flächen als Freiflächen, der Eingriff in die Natur und in das Landschaftsbild verhältnismäßig gering gehalten. Ein gewisser Ausgleich soll mit der Gestaltung der privaten Grundstücke sowie der öffentlichen Grünflächen erreicht werden. Auf den einzelnen Grundstücken zugeordneten privaten Grünflächen soll eine der dortigen Landschaft angepasste Baum- und Gebüschpflanzung vorgesehen werden, welche jedoch weniger eine Begrenzung der Grundstücke sondern mehr einen natürlichen Übergang in die freie Landschaft vermitteln soll. Hierzu sollen bodenständige, standortgemäße Pflanzen vorgesehen werden. Nadelgehölze würden diesen Ansprüchen insgesamt nicht gerecht werden.

Um den natürlichen Bachlauf zu sichern, sind dessen Uferbereiche als öffentliche Grünfläche festgesetzt; hier sind geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der landschaftsökologischen Situation durchzuführen.

Insgesamt ist im Interesse der besonders in Hofgrund ausgeprägten Schwarzwaldlandschaft bei der gärtnerischen Gestaltung aller Grundstücke auf die Naturhaftigkeit und auf die Naturbelassenheit der Grundstücke zu achten.

4.0 Ver- und Entsorgung, Erschließung

Zur Erschließung der Grundstücke sind keine neuen Erschließungsanlagen erforderlich, da die vorgesehenen Baugrundstücke von den vorhandenen Straßen aus zugänglich und anfahrbar sind. Das Schmutzwasser ist in die öffentliche Kanalisation mit Anschluß an den Sammelkanal einzuleiten. Regen- bzw. Oberflächenwässer sollen soweit als möglich auf den Grundstücken zurückgehalten werden. Es sind geeignete Versickerungsmöglichkeiten zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere bei der Gestaltung notwendig zu befestigender Flächen für Zufahrten, Höfe und Stellplätze (wasserdurchlässiges Material).

5.0 Geländegestaltung und Bodenschutz

Die Regelungen zur Gestaltung des Geländes sollen unnötige Geländeänderungen vermeiden und eine Einbindung der Gebäude in die topographische Situation und die Landschaft gewährleisten. Dabei sollte der anfallende Erdaushub wiederverwendet werden, soweit dies in Anbetracht der topographischen Verhältnisse möglich ist. Da ein vollständiger Massenausgleich nicht möglich ist, sind überschüssige Erdmassen anderweitig, z.B. durch gemeindliche Zwecke zu verwerten.

Im übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen des Bodenschutzes zu beachten.

6.0 Ortsgestalterische Vorschriften

Für den Bereich des Ortsteils Hofgrund gilt die Ortsbausatzung vom 23.06.1971. Die in diesem Bebauungsplan vorgesehenen hiervon abweichenden Regelungen gelten für das Planungsgebiet. Die Gemeinde strebt eine Neubearbeitung der Ortsbausatzung im Zuge der Überarbeitung des Bebauungsplans "Ortsmitte" an.

7.0 Landschaftsschutzgebiet

Der wesentliche Siedlungsbereich des Ortsteils Hofgrund sowie auch das vorliegende Planungsgebiet befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiet Schauinsland mit der Schutzgebietsverordnung vom 26.07.1939. Die beabsichtigte Überarbeitung der Landschaftsschutzverordnung mit der Neuordnung des Landschaftsschutzgebietes wird nach Mitteilung des Regierungspräsidiums Freiburg, welches das Verfahren im Zusammenhang mit den Planungen auf Gemarkung der Stadt Freiburg durchführt, noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Für die jetzt vorgesehene Bebauung soll daher unter Berücksichtigung der bereits abgesprochenen Abgrenzungen in diesem Bereich Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung in Betracht gezogen werden.

8.0 Erschließung, bodenordnende Maßnahmen

Gesetzliche Maßnahmen, Baulandumlegung, zur Ordnung und Neugestaltung der Grundstücke sind nicht erforderlich.

Verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht notwendig, so daß hierzu kein Kostenaufwand entsteht.

Zur ordnungsgemäßen Entwässerung muß ein Anschluß an den vorhandenen Kanal hergestellt werden. Nach überschlägiger Ermittlung ergibt sich hierzu ein Kostenaufwand von ca. DM 20.000,--.

Oberried, 2. Sept. 1984

DER BÜRGERMEISTER:



Walter Galtner
(Winterhalter)

Anzeige bestätigt

Freiburg, den 23. Dez. 1996
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



Ramminger
Get. Breisacher
Wogl. Ramminger

Teilbebauungsplan POCHE Hofgrund, Gemeinde Oberried

Textteil zu den Festsetzungen BauGB-BauNVO-§74LBO

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO
Ausnahmen nach Abs.3 Ziff.2,3,4,5 sind nicht zugelassen.
- 1.2 Mischgebiet nach §6 BauNVO
Tankstellen sowie Vergnügungstätten nach Abs.3 sind unzulässig.

2. Mass der baulichen Nutzung

- 2.1 Festgelegt ist die Grundfläche bzw. Grundflächenzahl, sowie die Außenhöhe bei einer Dachneigung von 40-45 Grad über der Höhenbezugsebene.
- 2.2 Für bestehende Gebäude gilt die Regelung nach Ziff. 8.2.
- 2.3 Im WA sind nur 3 Wohnungen je Gebäudeeinheit zulässig.

3. Bauweise

- 3.1 Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser erlaubt.
- 3.2 Bei der Firstrichtung sind Abweichungen bis 15 Grad zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksfläche

- 4.1 Es sind Baugrenzen festgelegt.
- 4.2 Überschreitungen mit Gebäudeteilen bis zu 2 m auf 1/4 der jeweiligen Gebäudeseite können zugelassen werden.
- 4.3 Das Gleiche gilt für Wintergärten bis zu 20 qm Grundfläche.

5. Nicht überbaubare Grundstücksfläche

- 5.1 Auf den privaten Grünflächen und den Verkehrsschutzflächen sind Gebäude für Nebenanlagen i.S. §14 Abs.1 BauNVO und Garagen nicht gestattet.
- 5.2 Die Skiliftstationen im Bereich der landwirtschaftlichen Fläche dürfen den technischen Anforderungen entsprechend erweitert werden.

6. Garagen und Stellplätze

- 6.1 Sie sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.
- 6.2 Ausgenommen von der Regelung 6.1 sind unterirdische Garagen.

7. Grünflächen und Pflanzgebote

- 7.1 Die privaten Grünflächen sind aufgelockert, jedoch nicht in Zeilen, mit bodenständigen Büschen zu bepflanzen.
- 7.2 Pflanzgebote sind für hochstämmige Bäume festgelegt. Sie müssen standortgerecht und klimafest sein.

8. Gebäudehöhen

- 8.1 Die Gebäudehöhen sind Höchstmaße über der Höhenbezugsebene und sind zu messen an der Außenwandlängsseite bis zum Schnittpunkt Dachoberkante.

TH talseits = 4,00 m

TH bergseits = 4,80 m

Die Firsthöhe darf über der Höhenbezugsebene max. 10.00 m betragen.

- 8.2 Bei bestehenden Gebäuden sind die Höhen ab Erdgeschoßfußboden zu messen. Sofern Überschreitungen vorhanden sind, ist das die Obergrenze.

9. Gestaltungsregelungen

- 9.1 Es sind nur Walm- und Krüppelwalmdächer von 40-45 Grad Neigung zugelassen. Die Walmseiten dürfen eine Neigung bis 60 Grad haben.
- 9.2 Bei Gebäudeerweiterungen kann die bestehende Dachneigung beibehalten werden.
- 9.3 Helle, glänzende und farbige Dächer (z.B. weiß, grün, blau, rot, etc.) sind nicht zulässig.
- 9.4 Glas- und Energiegewinnungsflächen sind so auf den Dachflächen anzuordnen, daß die Dachgestaltung nicht erheblich gestört wird.
- 9.5 Dachgaupen, Erker und Wiederkehren müssen sich der Hauptdachgestalt unterordnen. Sie dürfen in der Breite höchstens 2/5 der Außenwandlänge haben und müssen mind. 1,5 m unter dem First bleiben.
Dachgaupen auf Krüppelwalmen sind unzulässig.
Eine Unterbrechung der Längsdachtraufe ist nur mit Wiederkehren und Erkern erlaubt.
- 9.6 Die Bestimmungen der Ortsbausatzung vom 23.6.1971 sind einzuhalten.

- 9.6 Bei Garagen, die unter dem Hauptdach der Gebäude anschließen, dürfen die Dachräume auch zu Wohnzwecken genutzt werden.
- 9.7 Unterirdische Garagen sind, soweit sie nicht auch als Terrassen genutzt werden, mit Erdreich zu überdecken.

10. Geländeänderungen

- 10.1 Abgrabungen vor Garagen im Untergeschoß und bei Zufahrten sind so anzulegen, daß die Gebäude nicht überhöht erscheinen.
- 10.2 Im Bereich der Grundstücke 2 u. 3 ist der Höhenunterschied des Geländes dem Hangverlauf entsprechend auszugleichen.

79254 Oberried, 24. Sep. 1996

Der Bürgermeister



Winterhalter
(Winterhalter)

Anzeige bestätigt

Freiburg, den 23. Dez. 1996
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



gez.: Breisacher
begl.: Ramminger
Ramminger

Nachrichtliche Hinweise

Nachrichtlich werden nachfolgende Hinweise aufgenommen:

Bodenschutz

Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, daß nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
2. Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
3. Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

5. Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
6. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben-, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
7. Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

1. Ein Überschuß an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
2. Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
3. Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerungen bis an die wasserdurchlässige Schicht zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist.

4. Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Abwasseranschluss

1. Sämtliche Grundleitungen bis zum Anschluß an die öffentliche Kanalisation (Hausanschlußleitungen) müssen vor Verfüllung der Rohrgräben unter Bezugnahme auf die jeweils gültige Entwässerungssatzung durch die Gemeinde abgenommen werden. Eine Abnahmeniederschrift für Gemeinde und Bauherr ist anzufertigen.

2. In den Anschlußleitungen an die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Regenwasserkanal) sind, soweit sie neu verlegt werden, innerhalb des Grundstücks nach der jeweiligen Bestimmung der Ortsentwässerungssatzung Kontrollschächte oder Reinigungsöffnungen vorzusehen.

Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser :

3. Regenwasser von Dachflächen sowie von Hof- und Wegflächen soll möglichst im Bereich der Grundstücke breitflächig über die belebte Bodenschicht versickert werden (kein Sickerschacht), wenn hierdurch keine Beeinträchtigungen für Dritte entstehen, oder sind in die öffentliche Regenwasserkanalisation abzuleiten.

4. Die auf den Grundstücken zu befestigen Flächen sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

5. Zur Verminderung bzw. verzögerten Einleitung des Oberflächenwassers wird empfohlen, auf den privaten Grundstücken eine Regenwassersammelanlage (Zisterne) einzurichten, die zur Gartenbewässerung genutzt werden kann.

Wasser- und Stromanschluss

Die FEW empfiehlt allen Kunden die kostengünstige gemeinsame Verlegung von Strom- und Wasserhausanschlüssen. Ebenso sollte ein gemeinsamer Anschlußübergaberaum für Strom und Wasser vorgesehen werden. Die Tiefe des Raumes muß mindestens 1,40 m betragen. Dieser Raum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Hauses einzurichten. Die FEW wird die Hausanschlußkabel im Zuge der Erschließung bis in die privaten Grundstücke verlegen unmittelbar neben den Wasseranschluß.

Der Bürgermeister



Winterhalter
(Winterhalter)

Anzeige bestätigt

Freiburg, den 23. Dez. 1996
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



Breit
Bret.: Breisacher
begl.: Ramminger